



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.003/8-1.5/99

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 und das Meldegesetz 1991 geändert werden (Strafvollzugsnovelle 1999);

Sachbearbeiter:

Mag. Horst PICHLER

Tel.-Nr.: 515 95/21 740

Fax-Nr.: 515 95/17 013

Stellungnahme

*13/SN-345/ME*

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. .... <i>14</i> ...-GE / 19 <i>pp</i>
Datum: 25. März 1999
Verteilt .....

*Stm Ref*

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz versendeten Entwurf einer Strafvollzugsnovelle 1999 zu übermitteln.

Die gegenständliche Stellungnahme wurde auch auf elektronischem Wege an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

19. März 1999  
Für den Bundesminister:  
i.V. F e n d e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.003/8-1.5/99  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Strafvollzugsgesetz, das Einführungsgesetz  
zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991  
und das Meldegesetz 1991 geändert werden  
(Strafvollzugsnovelle 1999);

Sachbearbeiter:  
Mag. Horst PICHLER  
Tel.-Nr.: 515 95/21 740  
Fax-Nr.: 515 95/17 013

Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 22. Februar 1999, GZ 641.005/6-II.1/1999, übermittelten Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 und das Meldegesetz 1991 geändert werden (Strafvollzugsnovelle 1999)**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 3 (betreffend § 11c Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes):

Das Bundesgesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer, BGBl. I Nr. 30/1998, hat ab dem 1. Jänner 1998 auch Frauen den freiwilligen Zugang zum Bundesheer eröffnet. Der Ausbildungsdienst für Soldatinnen dauert maximal zwölf Monate und ist rechtlich ein „Ausbildungsverhältnis sui generis“. Da Frauen im Ausbildungsdienst grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten haben wie präsenzdienstleistende Wehrpflichtige, ersucht das ho. Ressort diesem Umstand entsprechend Rechnung zu tragen.

Überdies wird angeregt, in der gegenständlichen Bestimmung der Terminologie des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zu folgen, die von der Leistung des Präsenzdienstes und nicht von der Ableistung spricht.

- 2 -

*Aus der Sicht des Bundesministeriums für Landesverteidigung sollte § 11c Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes deshalb wie folgt lauten:*

„(1) Die Mitgliedschaft zur Vollzugskammer ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit einer (vorläufigen) Suspendierung, (einstweiligen) Enthebung oder Außerdienststellung sowie während einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.“

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

19. März 1999  
Für den Bundesminister:  
i.V. F e n d e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: